

*Für die Wartung und Inspektion von Autobussen in der neu zu errichtenden Autobusgroßgarage Leopoldau schrieb die WIENER LINIEN GmbH & Co KG (WL) u.a. die Lieferung und den Einbau von fünf Stahlmontagegruben aus, wobei der von einem Ziviltechnikerbüro im Auftrag der WL verfasste Ausschreibungstext entgegen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nicht in produktneutraler Art und Weise formuliert worden war, sodass sich Wettbewerbsvorteile für ein bestimmtes Produkt ergaben. Wesentliche Teile der Angebotsprüfung, die im Auftrag der WL von diesem Ziviltechnikerbüro vorzunehmen gewesen wäre, wurden von der WL selbst erbracht, weshalb zu empfehlen war, einen angemessenen Abzug vom Honorar vorzunehmen.*

## 1. Allgemeines

1.1 Mitte Juni 2005 erhielt das Kontrollamt von der Firma B. eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Vergabe der Baumeisterarbeiten für das Projekt Neubau der Autobusgroßgarage Leopoldau durch die WL auch die Lieferung und Montage mehrerer Stahlmontagegruben beinhaltet habe. Bezüglich dieser Leistungen wären "bautechnische, wirtschaftliche und funktionaltechnische" Gegebenheiten infrage zu stellen.

Das Kontrollamt nahm diesen Hinweis zum Anlass, eine Prüfung auf Basis der zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Rechtslage, insbesondere des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002 idGF (BVergG), sowie des Vergabehandbuches der WL durchzuführen.

Als Grundlage dienten u.a. Erhebungen in der ausschreibenden Dienststelle, wie die Einsichtnahme in diverse Plangrundlagen, und in den Vergabeakt der WL. Weiters erhob das Kontrollamt die Vorgangsweise bei der Beschaffung vergleichbarer Anlagen. Hierbei stellte sich heraus, dass die Firma B., die ihren Sitz in Deutschland hat, ein Erzeuger dieser Stahlmontagegruben und Konkurrent der ebenfalls deutschen Firma R. ist.

1.2 Die Errichtung der neuen Großgarage auf dem nördlichen Areal des Gaswerks Leopoldau umfasst rd. 180 Stellplätze für Autobusse der WL samt Werkstätten und Verwaltungsräumen sowie eine Waschanlage und eine Flüssiggastankstelle samt Flüssiggas-

tanklager. Die prognostizierten Gesamtherstellkosten belaufen sich auf 44,67 Mio.EUR.

In der vom ausschreibenden Ziviltechnikerbüro V. formulierten Leistungsgruppe 16.20 "Fertigteile für Werkstatt" waren für die Wartung und Inspektion der Autobusse insgesamt fünf Stahlmontagegruben mit einer Länge von je rd. 20 m, einer Breite von rd. einem Meter und einer Stehhöhe von 1,40 m vorgesehen.

Dem Leistungsverzeichnis war zu entnehmen, dass als Leitprodukt eine Stahlmontagegrube der Firma R. ausgeschrieben worden war. Eine diesbezügliche Nachfrage des Kontrollamtes bei der WL ergab, dass dieses Produkt von der Abteilung Kraftfahrzeuge der WL bevorzugt wurde, da bei den in der Autobusgarage Spetterbrücke im Jahr 2001 eingebauten drei Stahlmontagegruben der Firma B. verschiedene Probleme auftraten. So sollen sich Schwierigkeiten bei den in die Gruben eingebauten Altölentsorgungsanlagen ergeben haben, wobei seitens des Kontrollamtes anzumerken war, dass die Altölentsorgungsanlagen als Zubehör zur Stahlmontagegrube deren Bauart nicht grundsätzlich beeinflusst.

In einer von der Abteilung Kraftfahrzeuge der WL dem Kontrollamt übergebenen Liste bezüglich eines Produktvergleiches zwischen den Produkten beider Firmen waren Unterschiede angeführt, die produktspezifische konstruktive und materialtechnische Merkmale betrafen, aber nach der Ansicht des Kontrollamtes die Nutzung der Montagegruben nicht wesentlich beeinflussten. Die von der WL gewünschte Qualität hätte jedenfalls, wie noch näher ausgeführt wird, im Leistungsverzeichnis in produktneutraler Art und Weise definiert werden sollen.

Stellungnahme der WIENER LINIEN GmbH & Co KG:

Im Vergleich mit dem Produkt der Firma B. weist die Grube der Firma R. einige wesentliche Ausführungsunterschiede auf, die sich in Anbetracht eines Nutzungszeitraumes von 20 bis 25 Jahren sowohl im laufenden Betrieb als auch in der Beständigkeit und letztlich in der Gesamtkostenbetrachtung (Personalkosten und Anlageninstandhaltung) positiv auswirken.

1.3 Zur Projektorganisation erhob das Kontrollamt, dass der Abteilung Hoch- und Tiefbau der WL vor allem die Koordinierung der Planung und Errichtung (Projektleitung und -steuerung) der Autobusgroßgarage oblag.

Diese Abteilung betraute das Ziviltechnikerbüro F. mit Bestellschein vom 6. September 2000 in Höhe von rd. 2.186.100,-- EUR (ohne USt) mit der architektonischen Gestaltung, den Leistungen des Planungskoordinators und der Erstellung der Baustatik. Nach der baubehördlichen Einreichung des Projekts im Jahr 2002 erfolgte eine Umänderung des Entwurfes (Bau einer konventionellen Dachkonstruktion anstatt einer lichtdurchlässigen Membrandachüberdeckung). Im September 2004 erweiterte die WL den bestehenden Auftrag des Ziviltechnikerbüros um die geschäftliche Oberleitung, örtliche Bauaufsicht, Baustellenkoordination sowie um die Innenraumgestaltung und die darauf Bezug habende Bauaufsicht, sodass die Auftragssumme nunmehr rd. 4.113.000,-- EUR (ohne USt) betrug. Als Begründung für die Auslagerung der genannten Leistungen führte die WL Personalknappheit und einen durch den Fertigstellungstermin Ende 2006 gegebenen Zeitdruck an.

Im Auftrag war gemäß dem Angebot des Ziviltechnikerbüros somit u.a. die Erstellung ausschreibungsreifer Leistungsverzeichnisse, die Überprüfung der eingelangten Angebote, die Vorbereitung der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Überwachung der Ausführung auf Übereinstimmung mit den Plänen sowie den weiteren Angaben und Anweisungen enthalten. Anzumerken war, dass die Ausführung wesentlicher Leistungen, die an das Ziviltechnikerbüro übertragen worden war, mit Einverständnis der WL an ein anderes Ziviltechnikerbüro, nämlich an das Büro V., weitergegeben wurde. Dies betraf vor allem die Erstellung der Leistungsverzeichnisse, die Angebotsprüfung, die geschäftliche Oberleitung, die örtliche Bauaufsicht und die Baustellenkoordination. Da sich das Büro F. somit für die Erfüllung ihrer Leistungen eines Subunternehmers bediente, waren gem. § 1313 a ABGB alle Handlungen des Büros V. dem Büro F. zuzurechnen.

Das Ziviltechnikerbüro V. erstellte im Auftrag des Büros F. unter Verwendung der standardisierten Leistungsbeschreibungen Hochbau der Stadt Wien (LB-HB) und Siedlungs-

wasserbau (LB-SW) ein Leistungsverzeichnis mit 1.041 Positionen, das die Baumeister-, Straßenbau- und Kanalverlegearbeiten für das gegenständliche Projekt zum Inhalt hatte. Das Büro hatte sich in Abstimmung mit der WL dazu entschlossen, jene Positionen, die zur Lieferung und zum Versetzen der fünf Stahlmontagegruben dienten, ebenfalls in diese Ausschreibung aufzunehmen.

## 2. Feststellungen des Kontrollamtes zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses

2.1 Die Leistungen für das Liefern und Versetzen der Stahlmontagegruben samt Einbauteilen und sonstigem Zubehör wurden in insgesamt zehn Positionen untergliedert.

Bei der Position "Stahlmontagegrube liefern und versetzen" fiel auf, dass der zugehörige Positionstext in keiner produktneutralen Art und Weise abgefasst worden war. Diese sollte nämlich im Wesentlichen aus "Fertigteilkassetten aus Stahl in selbsttragender Bauweise mit integrierter Einhängenvorrichtung für Armiereisen im oberen Kopfbereich zur Aufnahme aller auftretenden statischen und dynamischen Kräfte ... zur Einleitung der oberen Druckkräfte in den unteren Sockelbereich ... Außenwände epoxydharzbeschichtet und mit Hartschaum isoliert" bestehen. In diese Fertigteile waren diverse Ausstattungsteile, wie z.B. automatische Rollschiebeabdeckungen, Druckluftverteiler, Treppen und Gitterroste einzubauen. Zum Lieferumfang gehörten weiters Elektroinstalltionen, wie beispielsweise Wandsteckdosen und Arbeitsgrubenbeleuchtungen samt den zugehörigen Schaltschränken. Zusätzlich sollten zwei der Stahlmontagegruben mit Stempelhebeanlagen und eine mit einem Bremsprüfstand ausgerüstet werden.

Die Stahlmontagegruben waren fertig ausgerüstet zu liefern und auf ein zuvor herzustellendes Fundament niveaugerecht zu versetzen. Danach hatten durch den Auftragnehmer der Baumeisterarbeiten die weiteren Einbauleistungen, wie z.B. der Einbau von Armierungsstählen, das Aufstellen einer einseitigen Schalung und das Ausbetonieren der Schachtwand sowie das Hinterfüllen der Arbeitsgräben vor Herstellung der Hallenfußbodenkonstruktion zu erfolgen.

Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, hatte das Ziviltechnikerbüro einen Mustervertragstext der Firma R., der sich bei den Projektunterlagen und auch im

Internet fand, als Basis für die Erstellung der in Rede stehenden Leistungsposition verwendet.

Diese Vorgangsweise widersprach § 74 Abs 1 BVergG, wonach eine Leistung neutral zu beschreiben ist. Da funktionelle Leistungsanforderungen in der Regel Vorrang vor der konstruktiven Beschreibung äußerer Merkmale haben, wäre es geboten gewesen, den Ausschreibungstext in produktneutraler Art und Weise zu formulieren und lediglich die gewünschten Funktionen der Wartungsgruben zu beschreiben. Ein Wettbewerbsnachteil für Mitbewerber war insoweit gegeben, als kein anderes Produkt die identen Merkmale des Positionstextes aufwies und die Gleichwertigkeit eines anderen Produktes als das ausgeschriebene bewiesen werden muss. Darüber hinaus widersprach die gewählte Art der Ausschreibung auch § 74 Abs 3 leg.cit., wonach die Leistung nicht so umschrieben werden darf, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen.

Nach § 75 Abs 8 BVergG wäre der Positionstext zwingend mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen gewesen, wobei bei den übrigen standardisierten Positionen in dieser Hinsicht eine korrekte Vorgangsweise gewählt wurde. Darüber hinaus müssen gem. § 75 Abs 9 leg.cit. in der Beschreibung der Leistung die Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit angegeben werden. Somit fehlte auch der Beurteilungsmaßstab für die Vergleichbarkeit der Produkte, womit es jedem anderen Anbieter wesentlich erschwert wurde, sein Produkt als gleichwertig anzubieten.

Wenngleich sich die WL bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen Dritter bediente und diese auch für die ordnungsgemäße Anfertigung haften, so erging in diesem Zusammenhang dennoch die Empfehlung, bei der Verwendung nicht standardisierter Positionen besonderes Augenmerk walten zu lassen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil dem Kontrollamt regelmäßig auffällt, dass die Einfügung selbst erstellter Zusatzpositionen in standardisierte Leistungsbeschreibungen mit einem hohen Fehlerrisiko verbunden sind.

In Zukunft wird darauf geachtet werden, dass bei der Ausschrei-

bung von Produkten neutrale Formulierungen sowie der Zusatz "oder gleichwertig" durchgängig Verwendung finden.

Der Empfehlung des Kontrollamtes, bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse durch Dritte die Zusatzpositionen genauer zu kontrollieren, wird die WL in verstärktem Umfang nachkommen.

2.2 Bei der Prüfung fiel weiters auf, dass in den Vorbemerkungen zur Leistungsposition für das Liefern und Versetzen der Stahlmontagegruben eine Stehhöhe von 1,40 m bedungen wurde. Es stellte sich heraus, dass diese Höhe für den gewünschten Zweck - nämlich die Wartung und Inspektion von Autobussen - zu gering dimensioniert war. Dieser Fehler in der Ausschreibung wurde insofern behoben, als sich die beauftragte Baufirma bereit erklärte, die Gruben ohne Mehrkosten für die WL mit einer Stehhöhe von 1,60 m zu liefern.

### 3. Anmerkungen zur Vergabe der Baumeister- und Straßenbauarbeiten

Zur Erlangung von Angeboten für die Baumeister- und Straßenbauarbeiten für das geprüfte Projekt wählte die WL im Einklang mit den vergaberechtlichen Bestimmungen ein offenes Verfahren für Sektorenauftraggeber gemäß den Bestimmungen des BVergG. Die Angebotseröffnung, bei der elf Angebote vorlagen, fand am 23. Dezember 2004 statt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bieter und deren Angebote (in EUR):

Gesamtangebot			Stahlmontagegruben		
Bieter	Anbots- summe netto	Differenz in % zum Billigst- bieter	Angebotenes Produkt	Gesamt- summe für alle fünf Gruben mit Ausstattung	Differenz für alle fünf Gruben in % zum Billigst- bieter
Firma St.	8.877.500,--	-	R.	546.400,--	-
Arge H. - P.	9.651.500,--	8,7	R.	608.100,--	11,3
Firma P. - T.	10.145.200,--	14,3	R.	644.400,--	17,9
Firma H.	10.220.300,--	15,1	k.A.	428.300,--	- 21,6
Firma Str.	10.311.300,--	16,2	B.	520.100,--	- 4,8
Bietergemeinschaft S.,H.	10.404.100,--	17,2	R.	598.600,--	9,6
Firma B.	10.525.600,--	18,6	R.	524.400,--	- 4,0

Gesamtangebot			Stahlmontagegruben		
Bieter	Anbots- summe netto	Differenz in % zum Billigst- bieter	Angebotenes Produkt	Gesamt- summe für alle fünf Gruben mit Ausstattung	Differenz für alle fünf Gruben in % zum Billigst- bieter
Firma Sa.	11.862.500,--	33,6	k.A.	671.000,--	22,8
Firma A.	11.951.200,--	34,6	R.	667.100,--	22,1
Firma D.	12.559.600,--	41,5	k.A.	694.100,--	27,0
Firma Z.	12.618.400,--	42,1	B.	559.100,--	2,3

Die Einschau in den Vergabeakt zeigte, dass von den elf Bietern sechs das Leitprodukt der Firma R. angeboten und drei keine Angaben (k.A.) gemacht hatten. Gem. § 81 Abs 6 BVergG galt in den zuletzt angeführten Fällen das Leitprodukt als angeboten. Nur zwei Bieter boten das Produkt der Firma B. an.

#### 4. Anmerkungen zur Angebotsprüfung

Wie bereits dargelegt, war das Ziviltechnikerbüro F. mit der Durchführung der Angebotsprüfung beauftragt und gab diesen Auftrag im Einvernehmen mit der WL an das Büro V. weiter. Der Ausschreibung lag ein Formblatt bei, das vom Bieter dann auszufüllen war, falls er beabsichtigte, die ausgeschriebene Leistung nicht zur Gänze selbst zu erbringen und für Teile der Leistung Subunternehmer beschäftigen wollte. Dieses Formblatt wurde auch vom Billigstbieter in der Art und Weise ausgefüllt, als er für die Erfüllung von neun verschiedenen Leistungen um Genehmigung ansuchte.

Als eine der wesentlichen Aufgaben bei der Angebotsprüfung ist u.a. die Prüfung der Subunternehmer anzusehen. In § 70 Abs 1 BVergG ist u.a. festgelegt, dass die Weitergabe von Leistungen nur insofern zulässig ist, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Befugnis, die zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters erforderliche technische Leistungsfähigkeit sowie eine besondere berufliche Zuverlässigkeit gem. § 55 leg.cit. besitzt. Im Vergabeakt fand sich zwar ein Ausdruck aus dem Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ), der als Verein eine Sammlung der gespeicherten Unternehmerdaten registrierter Firmen i.S. des § 52 Abs 4 BVergG zur Verfügung stellt und mit dessen Hilfe u.a. Aussagen über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit möglich sind. Dieser Ausdruck bezog sich

allerdings nur auf die Firma St.; Hinweise auf die Durchführung einer Prüfung der Subunternehmer fanden sich hingegen nicht.

In diesem Zusammenhang fiel weiters auf, dass nicht nur der zuvor erwähnte Ausdruck aus dem ANKÖ - dessen Daten zum Teil die erforderliche Aktualität nicht mehr aufwiesen - von der WL und nicht vom Büro V. angefordert worden war. So war z.B. die Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen gem. § 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, die gem. § 55 Abs 1 BVergG nicht älter als sechs Monate sein darf, zum Zeitpunkt der Abfrage bereits seit mehr als drei Monaten abgelaufen.

Dem Vergabeakt war auch ein Schreiben der WL beigegeben, aus dem hervorging, dass die Firma St. als Reaktion auf ein Fax der WL als Unterlagen eine Bankgarantie, ein Finanzprofil des Kreditschutzverbandes, einen Nachweis des Umsatzes für das Jahr 2003 in Form einer Umsatzsteuererklärung, ein Konzessionsdekret und den Nachweis der Deckung für die Betriebshaftpflichtversicherung übermittelt hätte.

Hinsichtlich der Angebotsprüfung war aus dem Vergabeakt ersichtlich, dass das damit betraute Büro u.a. zwar die rechnerische Angebotsprüfung samt dem Preisspiegel erstellt und Aufklärungsgespräche mit der Firma St. abgehalten hatte; bezüglich der Prüfung der beruflichen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit war allerdings aus dem Vergabeakt keine Prüftätigkeit des Büros ersichtlich. Vielmehr waren offensichtlich wesentliche Teile dieser Prüfung von der WL selbst vorgenommen worden.

Der WL wurde in diesem Zusammenhang empfohlen, bei dem Honorar des Ziviltechnikerbüros einen Abzug in angemessener Höhe vorzunehmen. Da - wie bereits in Pkt. 1.3 erwähnt - der WL beim gegenständlichen Projekt hauptsächlich die Projektleitung und -steuerung oblag und alle anderen Leistungen, wie Planung, Ausschreibung, örtliche Bauaufsicht usw., an ein Ziviltechnikerbüro vergeben wurden, sollte nach Ansicht des Kontrollamtes die WL künftig keine Leistungen, mit denen ein Ziviltechnikerbüro beauftragt wurde, selbst erbringen.

Mit dem Neubau der Autobusgroßgarage Leopoldau wurden erst-



mals in solch großem Ausmaß derartige Dienstleistungen an einen Ziviltechniker ausgelagert. Auf Grund der gemachten Erfahrungen wird die WL als Auftraggeberin in Zukunft vermehrt auf eine klare Abgrenzung zwischen Fremd- und Eigenleistungen achten und den Auftragnehmer gegebenenfalls zu genauerem Arbeiten anhalten. Damit sollte ein Arbeitsergebnis in üblicher Qualität der WL zu erzielen sein.

Der ANKÖ-Auszug musste von der WL eingeholt werden, da der Auftragnehmer keine Zugriffsberechtigung besaß.

Die WL wird im gegenständlichen Fall mit dem Auftragnehmer einen angemessenen Abschlag vom Honorar verhandeln.

## 5. Vertragsabwicklung

5.1 Am 9. März 2005 wurde die Firma St. von der WL mit den Baumeister- und Straßenbauarbeiten für die Errichtung der Autobusgroßgarage in Leopoldau in Höhe der Angebotssumme von rd. 8.877.500,-- EUR (ohne USt) beauftragt. Als Leistungszeitraum wurde April 2005 bis November 2006 bedungen.

Hinsichtlich der fünf Stahlmontagegruben war von der Firma St. das ausgeschriebene Produkt der Firma R. zu liefern und zu versetzen. Was die behaupteten "bautechnischen, wirtschaftlichen und funktionaltechnischen Gegebenheiten" betraf, dürfte es in Europa offenbar nur einige wenige Hersteller geben. Vom Kontrollamt konnten jedenfalls nur ein Hersteller in Großbritannien und zwei in Deutschland ausfindig gemacht werden.

Die geringe Anzahl an Herstellern dürfte auch damit zusammenhängen, dass die meisten Nachfrager - wie dies auch bei der Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark der Fall ist - keine fertigen Gruben bestellen und einbauen, sondern solche Gruben in Ort beton mit keramischen Wand- und Bodenbelägen bzw. ähnlich beschichteten Oberflächen herstellen lassen.

5.2 Nach erfolgter Zuschlagserteilung an die Firma St. am 9. März 2005 wurde die WL verständigt, dass am 21. März 2005 über das Vermögen der Firma R. die Insolvenz verhängt worden sei. Die Firma St. teilte der WL in weiterer Folge mit, dass sie gleichwertige Stahlmontagegruben von der Firma Bi. liefern könne, wobei sich diese ebenfalls in Deutschland ansässige Firma als Nachfolgefirma der Firma R. deklariert hatte.

Da auf Grund der Insolvenz der Firma R. eine Lieferung der Stahlmontagegruben durch diese Firma nicht mehr möglich war, ergab sich für das Büro F. bzw. für die WL die Schwierigkeit, die Gleichwertigkeit der seitens der Firma St. anzuliefernden Montagegruben nachzuweisen. Das Kontrollamt empfahl der WL in diesem Zusammenhang, die Gleichwertigkeit dieses Produktes durch das Ziviltechnikerbüro F. sachverständig beurteilen zu lassen.

Das Unternehmen Bi. ist nicht als Nachfolger der Firma R. zu bezeichnen. Die beiden ehemaligen Geschäftsführer der Firma R. gründeten nämlich unter der Firma Bi. ein neues Unternehmen und bieten das gleiche Produkt an, nachdem sie die entsprechenden Patentrechte erworben haben. Folglich ist eine sachverständige Prüfung der Gleichwertigkeit nicht erforderlich. Die Prüfung, ob das gelieferte Produkt ausschreibungskonform ist, erfolgt bei der Abnahme der Leistung.

5.3 Seitens der Firma B. wurde dem Kontrollamt eine detaillierte Liste an Vorzügen ihres Produktes übermittelt und Mängel in der Ausschreibung der Stahlmontagegruben behauptet. Eine Nachfrage in der WL ergab, dass diese bereits einige Wochen zuvor ebenfalls ein Schreiben gleichen Inhalts erhalten hatte, das dem Büro F. mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt worden war. Aus dieser Stellungnahme ging u.a. hervor, dass funktionaltechnisch keine bedeutenden Unterschiede zwischen dem Produkt der Firma B. und jenem der Firma R. bestehen würden und dass alle Vorwürfe - bis auf die zu geringe Stehhöhe von 1,40 m - unberechtigt wären.

Den von der Firma B. erhobenen Anspruch, ihr Produkt sei wirtschaftlicher als jenes der

Firma R., konnte vom Kontrollamt nicht gefolgt werden, da die beiden Bieter, die das Produkt der Firma B. liefern wollten, einmal um rd. 4,8 % billiger und einmal um rd. 2,3 % teurer als die beauftragte Firma St. angeboten hatten. Das niedrigste Angebot über Stahlmontagegruben hatte die Firma H. mit rd. 428.300,-- EUR gelegt.

## 6. Mögliche Alternativen

6.1 Wie die Einschau zeigte, fanden bei der WL beispielsweise in der Autobusgarage Spetterbrücke neben der bereits unter Punkt 1.2 erwähnten drei Stahlmontagegruben der Firma B. auch mehrere aus Ortbeton hergestellte und mit Fliesen verkleidete Arbeitsgruben Verwendung. Eine Begehung vor Ort zeigte, dass sich diese Konstruktion auch als geeignet erwiesen hat. Arbeitstechnisch wiesen die vorgefertigten Gruben nach den erhaltenen Auskünften keine wesentlichen Vorteile gegenüber den älteren Stahlbetongruben auf. In diesem Zusammenhang stellte sich auch heraus, dass die WL offenbar keine Vergleichsrechnungen angestellt hatte, welche Ausführungsvariante billiger gekommen wäre.

Nicht übersehen werden sollte in diesem Zusammenhang auch, dass bei einer Herstellung in Ortbeton wesentlich weniger Zeitdruck entstanden wäre als beim Einbau der fertigen Gruben, die bereits in einem sehr frühen Baustadium eingebracht werden müssen. Mehrkosten ergeben sich auch dadurch, dass die rd. 20 m langen Fertigteilgruben bis zum Zeitpunkt der Übernahme, die lt. Vertrag im November 2006 stattfinden sollte, durch die Firma St. geschützt werden müssen, was gemäß den Vorbemerkungen zur Leistungsgruppe "Fertigteile für Werkstatt" gesondert zu vergüten ist.

6.2 Nach Ansicht des Kontrollamtes wäre es ferner durchaus geboten gewesen, Überlegungen anzustellen, ob eine gesonderte Vergabe der Stahlmontagegruben billiger gekommen wäre, da anzunehmen ist, dass die Bieter bei einer Aufnahme der Positionen für diese Gruben in die Ausschreibung der Baumeister- und Straßenbauarbeiten einen Aufschlag in Form eines Subunternehmerzuschlags kalkulierten.

Bis auf die drei schon beschriebenen Fertigteilgruben in der Auto-

busgarage Spetterbrücke sind bei der WL ausschließlich ältere Ortbetongruben in Verwendung.

Der wesentliche Nachteil der Ortbetongruben liegt in der überaus aufwändigen Instandsetzung, die ca. alle 15 Jahre erforderlich ist, dann etwa zwei bis drei Monate dauert und mit erheblichen Sachkosten verbunden ist. Der zusätzliche Einbau von Rollabdeckungen, die bei neuen Gruben inzwischen gesetzlich vorgeschrieben sind, ist mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden, die die volle Funktionsfähigkeit dieser Gruben unter Umständen beeinträchtigen können.

In Anbetracht des straffen Zeitplanes wurde die Lieferung der Arbeitsgruben bewusst in die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten aufgenommen, um den Koordinationsaufwand der WL insgesamt zu minimieren, Synergieeffekte zu nutzen und mit dem bauausführenden Unternehmen im Gewährleistungsfall einen für alle Gewerke haftenden Ansprechpartner zu haben.

Ob eine gesonderte Vergabe wirtschaftlich günstigere Ergebnisse beschieden hätte, kann bestenfalls vermutet werden.